# Schäden

Information Version 3.0, Stand vom 08.04.2015



#### **Disclaimer**

Diese Information bezweckt, Exporteuren und Banken einen Überblick über die wichtigsten Punkte zu geben, die im Zusammenhang mit einer SERV-Police im Hinblick auf Schadenfälle zu beachten sind. Für die abschliessende Beurteilung im Einzelfall sind ausschliesslich die jeweilige Versicherungspolice oder die jeweilige Garantie der SERV und die auf diese anwendbaren Bestimmungen massgebend.

# Abschluss und Durchführung des versicherten Kreditgeschäftes

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, der SERV alle für die Übernahme der Versicherung bzw. der Garantie erheblichen Umstände vollständig und richtig darzustellen. Allfällige Änderungen dieser Umstände, wie z.B. Vertragsänderungen oder Verzögerungen sind der SERV unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wesentliche Abweichungen von einem dokumentierten Sachverhalt bedürfen der vorrangigen Zustimmung durch die SERV. Gesetzliche Bestimmungen des In- oder Auslandes dürfen bei Abschluss und Durchführung des Geschäftes nicht verletzt werden.

Im Hinblick auf den Nachweis versicherter Forderungen in einem Schadenfall empfehlen wir beim Abschluss und der Durchführung von Export- und Kreditgeschäften stets sicherzustellen, dass

- die Dokumentation der Vertragsbedingungen schriftlich und vollständig erfolgt, nach dem gewählten Recht verbindlich ist sowie klare Regelungen enthält (z.B. Liefer-, Abnahme- und Zahlungsbedingungen, Fristen, Rechts- und Gerichtsstandswahl);
- Forderungen und Sicherheiten gegen den Besteller rechtsgültig zustande kommen, auf dass das Vereinbarte nach dem anwendbaren Recht und Gerichtsstand im Schadenfall auch durchsetzbar ist (hier hilft das Einholen von Legal Opinions, um beispielsweise notwendige Registrierungspflichten vorzunehmen);
- zur Schadenvermeidung beitragende Regelungen getroffen werden, z.B.:
  - bei der Wahl der Zahlungsinstrumente (z.B. Akkreditiv) und Kreditbedingungen;
  - Abschluss der üblichen Versicherungen, namentlich gegen Transportrisiken und dass die erforderlichen Protokolle und Notizen erstellt und die notwendigen Dokumentationen geführt werden.

Die SERV überprüft bei Ausstellung einer Versicherungspolice bzw. einer Garantie keine Vertragsdokumente. Dies erfolgt erst im Versicherungsfall, weshalb der Versicherungsnehmer hier das entsprechende Dokumentationsrisiko trägt.

#### **Drohender Schaden**

Ein drohender Schaden ist anzunehmen bei wesentlichen Pflichtverletzungen des ausländischen Vertragspartners oder eines mithaftenden Dritten und bei Eintritt Gefahr erhöhender Umstände, d.h. wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein versichertes Risiko eintreten könnte, erhöht hat.

#### Beispiele:

- vertraglich vereinbarte Zahlungen gehen bei Fälligkeit nicht ein;
- der Schuldner ersucht um eine Verlängerung der Zahlungsfristen;
- der Schuldner verletzt wesentliche Vertragspflichten oder befindet sich im Annahmeverzug;

- Änderung der wirtschaftlichen Lage und negative Informationen über den Schuldner oder den mithaftenden Dritten;
- Einleitung eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens (Nachlassstundung, amtliches Vergleichsverfahren, Konkurs o.ä.) gegen den Schuldner oder den mithaftenden Dritten.

## Wichtigste Pflichten des Versicherungsnehmers bei einem Drohschadenfall sind:

- weiterhin alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen treffen, um einen Schaden abzuwenden oder zu begrenzen;
- die SERV unverzüglich schriftlich unter Angabe der unternommenen und beabsichtigten Massnahmen zu unterrichten;
- weitere Lieferungen und Leistungen nicht ohne Zustimmung der SERV zu erbringen;
- Weisungen der SERV betreffend das weitere Vorgehen unverzüglich einzuholen.

#### Versicherungs- und Garantiefall

Als Versicherungsfall gelten der Eintritt eines versicherten Risikos <u>und</u> der Ablauf der in den jeweiligen AGB dargestellten Karenzfrist. Diese beträgt bei Versicherungen für Exporteure drei Monate und bei Bankenprodukten einen Monat ab Verwirklichung eines versicherten Risikos.

Ein Garantiefall liegt dann vor, wenn die in der Garantie dokumentierten Voraussetzungen eingetreten sind. Hier gibt es keine Karenzfristen.

Betreffend die Bondgarantie der SERV gilt zu beachten, dass im Falle der Ziehung einer bondgarantiegedeckten Vertragsgarantie der Exporteur seiner garantiestellenden Bank den gezogenen Betrag zunächst zu erstatten hat und erst nach Ablauf der Karenzfrist die Vertragsgarantieversicherung der SERV in Anspruch nehmen kann.

#### Wichtigste Pflichten des Versicherungsnehmers in einem Versicherung-, bzw. Garantiefall sind:

- die SERV unverzüglich und vollständig über den eingetretenen Versicherungs- bzw. Garantiefall zu informieren;
- alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um den Schaden zu begrenzen;
- die Weisungen der SERV zu befolgen.

### Entschädigungsantrag

Das Formular für die Beantragung einer Entschädigung kann bei der SERV angefordert werden. Zu beachten gilt, dass für einen Antrag auf Entschädigung nach Art. 17 Absatz 1 SERV-V eine Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls besteht. Im Falle des Eintritts einer SERV-gedeckten Garantie genügt es, wenn der Garantienehmer sich innerhalb der in der Garantieurkunde benannten Frist schriftlich und unter Beilage der in der Garantie benannten Unterlagen an die SERV wendet.

#### Mit dem Entschädigungsantrag einzureichen sind:

- sämtliche forderungsbezogenen Nachweise und Unterlagen (z.B. Vertragsdokumentation, Versanddokumente, Rechnungen, Zahlungsdokumentation, Mahnschreiben etc.);
- die Dokumentation der vereinbarten Sicherheiten und Angaben zur Inanspruchnahme;
- weitere von der SERV gegebenenfalls verlangte Dokumente.

### Entschädigungshemmnisse und Leistungsausschluss

Der Versicherungsnehmer hat die folgenden Entschädigungsvoraussetzungen nachzuweisen:

- die Verwirklichung eines versicherten Risikos;
- den Schaden und die Schadenhöhe. Bei versicherten Forderungen ist deren Bestand, Höhe und Fälligkeit nachzuweisen. Erhebt der Schuldner grundsätzlich taugliche Einwände gegen die Forderung oder bestehen andere begründete Zweifel an Bestand und Höhe der Forderung, wird die SERV in der Regel verlangen, dass der Nachweis durch ein Urteil eines zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts erbracht wird;
- den Kausalzusammenhang zwischen versichertem Risiko und dem Schaden. Es ist also der Nachweis zu erbringen, dass die Verwirklichung eines versicherten Risikos den zur Entschädigung gemeldeten Schaden in der angegebenen Höhe verursacht hat.

Soweit eine Mithaftung Dritter besteht, sind diese Voraussetzungen gleichermassen auch in Bezug auf den Dritten nachzuweisen. In der Versicherungspolice dokumentierte Sicherheiten sind nachzuweisen.

Weiter hat der Versicherungsnehmer die Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere der Schadenvermeidungs- und -minderungspflicht, nachzuweisen. Stellt die SERV im Schadenfall diesbezüglich eine wesentliche Pflichtverletzung fest, kann sie die Entschädigungsleistung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls ganz oder teilweise ablehnen.

Beispiele für Pflichtverletzungen, die im Einzelfall wesentlich sein können, sind:

- die unwirksame Errichtung notwendiger Sicherheiten;
- das Unterlassen eines rechtzeitigen Wechselprotests;
- keine Mitteilung der Änderung von deckungsrelevanten Umständen;
- keine, verspätete oder unrichtige Meldung gefahrerhöhender Umstände.

Ganz ausgeschlossen ist eine Entschädigungsleistung, wenn die SERV feststellt, dass die Versicherung bei pflichtgemässem Verhalten des Versicherungsnehmers nicht oder nicht im gewährten Umfang übernommen worden wäre. Gleiches gilt, wenn ein Schaden durch eine Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers verursacht wurde. Ausgeschlossen ist eine Entschädigung in jedem Fall, falls die SERV-Prämie nicht bezahlt wurde oder falls bei Abschluss oder Durchführung des versicherten Geschäftes gegen schweizerische oder ausländische gesetzliche Vorschriften verstossen wurde (z.B. im Falle von Korruption).

### Entschädigung

Die Entschädigung wird innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Anerkennung des Versicherungsfalls durch die SERV ausbezahlt. Kosten für die Zahlung auf ein ausserhalb der Schweiz gelegenes Konto gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers bzw. des Begünstigten aus der Garantie.

Die Entschädigung erfolgt in der im Versicherungsvertrag bzw. der Garantie dokumentierten Währung. Umrechnungen in CHF erfolgen entsprechend den Bestimmungen der jeweils anwendbaren Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SERV.

### Übergang der Rechte/Rechtsverfolgung

Mit Auszahlung der Entschädigung gehen allfällige Forderungen gegen den ausländischen Schuldner und hierfür gestellte Sicherheiten in Höhe der geleisteten Entschädigung auf die SERV über. Soweit ein Rechtsübergang nach dem anwendbaren Recht nicht möglich sein sollte oder die SERV im Einzelfall auf eine Übertragung der Rechte vorerst verzichtet, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Rechte im Rahmen ihrer Schadenminderungspflicht für die SERV zu verwalten.

Der Versicherungsnehmer bleibt unabhängig vom Übergang der Rechte für die Durchführung von Regress- und Schadenminderungsmassnahmen verantwortlich. Unter Einbezug nicht versicherter Forderungsanteile in Umschuldungen und Restrukturierungen bestimmt die SERV die weiteren Regress- und Schadenminderungsmassnahmen für die Gesamtforderung.

# Schadenminderungsmassnahmen (Recovery)

Der Versicherungsnehmer hat auch nach Eintritt eines versicherten Risikos alle durch die Umstände gebotenen und zumutbaren Massnahmen zu treffen, um weitere Schäden zu minimieren und die notleidende Forderung durchzusetzen.

Dabei ist – namentlich bei Delkredererisiken – beispielsweise zu achten auf:

- die Einhaltung der anwendbaren Verjährungsfristen und gegebenenfalls deren gültige Unterbrechung;
- den rechtzeitigen Protest notleidender Wechsel und Schecks;
- die Formalitäten und Fristen für die Anmeldung und weitere Verfolgung der Forderung in Sanierungs- und Liquidationsverfahren;

Massnahmen, wie z.B. die Einschaltung eines Anwalts vor Ort, erfolgen jeweils in Absprache mit und durch Weisung der SERV. Die SERV ist stets informiert zu halten.

Kosten für Schadenminderungsmassnahmen, die nach Eintritt eines von der SERV anerkannten Versicherungsfalls bzw. mit ihrer Zustimmung entstanden sind, tragen die SERV und der Versicherungsnehmer anteilsmässig nach Umfang der Deckung.

### Umgang mit Rückflüssen

Der Versicherungsnehmer hat nach einer Entschädigung eingehende oder gemäss den auf den Versicherungsvertrag anwendbaren AGB anrechenbare Zahlungen sowie Verwertungs- und Vollstreckungserlöse oder sonstige Vermögensvorteile, die im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall erzielt werden (Rückflüsse), unverzüglich der SERV anzuzeigen und anteilsmässig im Verhältnis zum Deckungssatz an die SERV abzuliefern.